



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND



Handreichung

Anregungen für die Konventsarbeit zu dem Thema sexueller Missbrauch

Eine Kultur des Vertrauens schaffen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

es ist schon wieder erstaunlich ruhig geworden um das Thema sexueller Missbrauch – und das, wo gerade das Ruhigsein und Stillhalten bei diesem Themenkomplex fatal ist. Es ist erstaunlich ruhig geworden – und dabei ist längst nicht alles aufgearbeitet, und vor allem sind noch längst nicht überall die Wege zu einer wirksamen Prävention beschrieben.

Gerade zu diesem Zeitpunkt möchten wir Sie anregen, sich dem Thema im Zusammenhang Ihrer Arbeit in den Mitarbeitendenkonventen zu widmen.

Eine Kultur des Vertrauens ist nur dort gegeben, wo Kinder, Jugendliche und Erwachsene erfahrene Grenzverletzungen und Missbrauch nicht verschweigen, sondern offen Nein sagen können. Und dort, wo sofort Menschen zur Verfügung stehen, denen sich diese anvertrauen können und die erfahrenen Missbrauch ernst nehmen. Die Handreichung bietet ganz unterschiedliche Ansatzpunkte – seien es die theologischer Grundsatzfragen, soziologischer Daten oder methodischer Annäherungen. Besonders hinweisen möchten wir auf den „Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ – bitte

prüfen Sie, ob dieser auch in Ihrem Zusammenhang ein Baustein zum Aufbau funktionierender präventiver Strukturen sein kann.

Ausdrücklich möchten wir auch auf fachlich versierte Beratungsstellen verweisen, deren Kontaktdaten wir Ihnen zur Verfügung stellen und zu denen Sie Kontakte herstellen sollten, um fachliche Begleitung, auch bei Konventen, zu bekommen. Erste Erfahrungen der Zusammenarbeit – auch durch Wildwasser e.V. Magdeburg bei der Erstellung der vorliegenden Handreichung – waren sehr fruchtbar und wegweisend.

Eine Kultur des Vertrauens schaffen – dazu wollen wir Sie ermutigen. Gerade in den verschiedenen Zusammenhängen kirchlicher Arbeit, in denen Menschen uns anvertraut werden oder sich uns anvertrauen mit allen ihren Bedürfnissen und Nöten, ist eine gut gegründete, feste Haltung gegen jedes Ausnutzen dieser Beziehungen und der offensiven Reaktion auf Missbrauchsfälle nicht nur dienst- und arbeitsrechtlich zwingend, sondern ein unverzichtbares Statement.

Oberkirchenrat Dr. Christian Frühwald
Personaldezernent der EKM

Kirchenrätin Katja Albrecht
*Gleichstellungsbeauftragte der EKM und unabhängige
Ansprechperson für das Thema sexueller Missbrauch*

Inhalt

	Seiten
1 Einleitung	II
2 Sexueller Missbrauch als gesellschaftliches Phänomen	III
2.1 Daten, Zahlen	III
2.2 Worüber reden wir? Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt	III
2.3 Hilfsmöglichkeiten durch Beratung, Arbeitsweise von Beratungsstellen, Vernetzung	IV
2.4 Umgang mit dem Thema Sexualität in Gesellschaft und Kirche	V
2.5 Historische Dimension des Themas am Beispiel Kindsein in der Gesellschaft/Kindeswohl	VI
3 Die besondere Verantwortung von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst	VII
3.1 Aufmerksamkeit für die Schutzbefohlenen	VII
3.2 Aufmerksamkeit für die eigene Rolle innerhalb der pädagogischen Ambivalenz von Nähe und Distanz	IX
3.3 Sexueller Missbrauch in Institutionen	XI
3.4 Was gilt in der EKM?	XI
3.5 Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht	XII
3.6 Möglichkeiten der Prävention in der Institution Kirche am Beispiel eines Verhaltenskodexes	XIII
4 Informationsquellen, Literatur, Filme	IV
5 Anlage: Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland	XVIII

1 Einleitung

Basis kirchlicher Arbeit ist das Vertrauen. Dieses muss geschützt werden.

Der Konvent der Referentinnen und Referenten für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat sich an den Landeskirchenrat (LKA) gewendet mit der Bitte, auf der EKM-Ebene zu dem Thema sexueller Missbrauch aktiv zu werden. Im Mai 2010 hat sich das Kollegium des LKA mit dem Thema beschäftigt und zunächst nur beschlossen, dass die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) „Hinweise für den Umgang mit Fällen von Pädophilie, sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Kinderpornografie bei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der evangelischen Kirche“ vom 10.3.2010 in der EKM gelten soll. Darüber hinaus ist die Gleichstellungsbeauftragte der EKM, Kirchenrätin Katja Albrecht, als Ansprechpartnerin benannt worden.

Das Referat Personalentwicklung wurde beauftragt, Möglichkeiten der Fortbildung zu dem Thema zu klären und zu nutzen. Dies ist in einer Beratergruppe geschehen. Dabei sollte es vorrangig um eine breite Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu dem gesamtgesellschaftlich hochsensiblen Thema gehen und auch um eine Klärung der eigenen Rolle und um den Schutz des Vertrauens von Schutzbefohlenen, der die tragende Grundlage aller kirchlichen Arbeit ist.

Der folgende Text bietet Wahrnehmungshilfen und Bausteine für Prävention und Anregungen für thematische Arbeit in den Konventen.

Kirchenrätin Katja Albrecht (Gleichstellungsbeauftragte der EKM), Christian Liebchen (Kinder- und Jugendpfarramt) und Kirchenrätin Elfriede Stauß (Referat Personalentwicklung) haben ihn zur Unterstützung der Konventsarbeit zusammengestellt. Wir hoffen, dass wir Ihnen damit bei der Vorbereitung der Konvente zu diesem schwierigen Thema helfen.

Wir haben das Thema in zwei Richtungen entfaltet:

1. Sexueller Missbrauch als gesellschaftliches Phänomen
2. Die besondere Verantwortung von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst
 - als Aufmerksamkeit für die Schutzbefohlenen
 - als Aufmerksamkeit für das eigene Verhalten und die eigene Rolle

Beide Perspektiven gehören eng zusammen und sind immer wieder aufeinander zu beziehen.

Wir versuchen, zu verschiedenen Themen in diesen zwei Bereichen jeweils Leitfragen zu formulieren, soweit möglich methodische Hinweise zu geben, auf Literatur zu besonderen Aspekten und auf kompetente Beratungsstellen hinzuweisen.

2 Sexueller Missbrauch als gesellschaftliches Phänomen

2.1 Daten und Zahlen

Auf der Webseite der Unabhängigen Beaufragten

zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung ⇒ www.beauftragte-missbrauch.de findet sich unter den Downloads folgende Information:

Zahl der polizeilich erfassten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung insgesamt 2009 in Deutschland

Polizeiliche Kriminalstatistik 2009	49 084 Fälle
davon Zahl der Straftaten an Kindern	11 319 Fälle
davon Zahl der Straftaten an Jugendlichen	971 Fälle
siehe auch:	⇒ www.bka.de/pks

Die Dunkelzifferberechnungen für diesen Bereich gehen davon aus, dass die veröffentlichten Zahlen mit einem Faktor zwischen 10, 20 oder sogar 40 multipliziert werden müssen.

25 Prozent der Mädchen und 10 Prozent der Jungen erleben im Laufe ihrer Kindheit und Jugend mindestens ein Mal sexualisierte Gewalt:

- Etwa einem Drittel der Opfer widerfahren dabei vaginale, anale oder orale Vergewaltigungen.
- Ein Drittel der Opfer wird zu genitalen Manipulationen gezwungen.
- Das andere Drittel erlebt andere Formen sexualisierter Gewalt (Zungenküsse, Exhibitionismus).

Zitat aus den Unterlagen einer Weiterbildung des Deutschen Kinderschutzbundes e. V., Kreisverband Nürnberg, Barbara Ameling, Oktober 2010

2.1 Worüber reden wir? – Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt

Leitfragen

- Was unterscheidet eine Grenzverletzung von einem Übergriff oder von Gewalt?
- Was hilft mir, in meinem beruflichen Kontext meine eigenen Grenzen und die Grenzen anderer aufmerksamer wahrzunehmen?
- Woran merke ich, dass ich Grenzen von Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen oder alten Menschen, nicht respektiert habe?
- Welche objektiven und subjektiven Faktoren spielen beim Respektieren von Grenzen eine Rolle?
- Wie muss ich mich verhalten, wenn ich erlebe, dass Kinder oder Jugendliche untereinander Grenzen verletzen?

Zu diesen Fragen finden Sie gute Klärungen in dem Aufsatz von

– *Ursula Enders, Yücel Kossatz, Martin Kelkel: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag* ⇒ www.zartbitter.de

Methodische Hinweise

- Arbeiten Sie mit Fallbeispielen in Kleingruppen, um die Differenzierung zwischen den drei Begriffen als Einstieg in das Thema zu gestalten (Einstieg).
- Arbeiten Sie mit der Methode des „stummen Dialogs“ an drei Tischrunden zu den drei Begriffen (Einstieg).
- Arbeiten Sie in kleinen Gruppen mit einem Rollenspiel (Vertiefung):

Ein Jugendmitarbeiter und eine Pfarrerin sind mit einer Gruppe von 16 Konfirmanden zu einer Wochenendfreizeit zusammen. Neben der inhaltlichen Arbeit ist Zeit zum Spielen. Nach einem Volleyballspiel kommt ein Mädchen und beschwert sich bei den beiden Leitern über zwei Jungen, die sie beim Spielen mehrmals übergriffig berührt haben. Die Leiter waren bei dem Spiel nicht dabei.

Oder: Ein Pfarrer ist für die Jugendgruppe Vertrauensperson geworden. Ein Mädchen vertraut sich in ihrem Liebeskummer dem Pfarrer als Seelsorger an. Sie sucht weinend dabei auch körperliche Zuwendung und will ihren Kopf auf seine Schulter legen.

Literatur:

- Ursula Enders, *Zart war ich, bitter war's, Handbuch gegen sexuellen Missbrauch*, Kiepenheuer & Witsch 2009

Links:

- www.zartbitter.de
- www.DgfPI.de
- www.bmfsfj.de

2.3 Hilfsmöglichkeiten durch Beratung. Arbeitsweise von Beratungsstellen, Vernetzung

Leitfragen

- Wo sind die Grenzen der eigenen Beratungskompetenz oder der Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung?
- Welche Beratungsstellen sind für Opfer zu empfehlen?
- Welche Beratungsstellen arbeiten auch mit Tätern zusammen?
- Welche Möglichkeiten der Beratung haben wir als Mitarbeitende im Verkündigungsdienst?

Methodische Hinweise

- Arbeiten Sie an einem Fallbeispiel an der Klärung von Rollen und Aufgaben aller beteiligten Personen. Holen Sie sich dazu die Fachkompetenz von einem Berater/einer Beraterin mit einer Ausbildung, die einen systemischen Ansatz hat.
- Stellen Sie dazu den Kontakt zu einer Beratungsstelle in Ihrer Umgebung her.
- Verschaffen Sie sich einen Überblick über die unterschiedlichen Beratungsstellen in Ihrer Umgebung und über überregionale Beratungsmöglichkeiten (siehe nachfolgende Aufzählung).
- Laden Sie eine Mitarbeiterin aus einer Beratungsstelle als Referentin ein und beziehen diese gegebenenfalls schon in die Vorbereitung des Konventes mit ein.

Kontaktadressen in Thüringen und Sachsen-Anhalt über:

- www.wildwasser.de

Hier finden Sie drei Beratungsstellen in Thüringen:

- Frauen für Frauen e. V. Ilmenau
- Kinderschutzdienst Strohhalm Jena
- Kinderschutzdienst Känguruh Weimar

und vier in Sachsen-Anhalt:

- Wildwasser e. V. Halle
- Wildwasser e. V. Dessau
- Wildwasser e. V. Magdeburg
- Miß-Mut e. V. Stendal

Weitere Adressen und Hinweise finden Sie über:

- www.dajeb.de (ein Online-Beratungsführer)
- www.zartbitter.de
- www.nummergegenkummer.de

2.4 Umgang mit dem Thema Sexualität in Gesellschaft und Kirche

Leitfrage 1

Wie finde ich einen Weg zum Umgang mit meiner eigenen Sexualität? Welche Rolle spielt dabei unser gesellschaftliches Umfeld, das die Sexualität des Menschen ständig thematisiert und visualisiert?

These:

Die Präsenz von sexualisierten Bildern, Werbesprüchen, Kleidungsstilen steht in eklatantem Widerspruch zur Fähigkeit und Möglichkeit der Menschen aller Altersgruppen, einen Weg zu ihrer ganz persönlichen Sexualität zu finden.

Nicht nur die Frage der sexuellen Orientierung ist hierbei im Blick. Allein schon die Frage nach dem Umgang mit dem eigenen Körper, dem Schönheitsbild, dem wir nachstreben (oder es gerade ablehnen) und dem Genuss körperlichen Wohlbefindens bis hin zu sexueller Lust sind Themen, über die kaum gesprochen wird und zu denen es kaum Bildungsprozesse gibt.

Dabei ist Selbstbestimmung und Freiheit in diesem Zusammenhang eine Grundlage für eine gesunde persönliche Entwicklung wie auch für ein gelassenes Leben.

Eine Herausforderung für die Konventsarbeit ist an dieser Stelle, dass nicht schon der Austausch über Fragen der sexuellen Identität als übergriffig erlebt wird.

Methodische Ansätze

Arbeit mit Mitarbeitenden von Beratungsstellen, die aus ihrer Praxis berichten und auch die Stellen aufzeigen, an denen Menschen Hilfestellung zur gesunden Entwicklung einer Sexualität brauchen.

Leitfrage 2

Wie beeinflusst das biblische Zeugnis vom Menschen als sexuellem Wesen den Umgang in der Kirche mit diesem Thema?

These:

Biblische Aussagen über eine lustvoll gelebte Sexualität sind selten (Hohes Lied der Liebe). Dennoch verstecken sich in vielen biblischen Bildern, auch in Gottesbildern, ganzheitlich-körperliche Elemente, die den Menschen als Ganzen, auch als sexuelles Wesen in den Blick nehmen. Gleichzeitig gibt es viele Geschichten, in denen Frauen sexuell erniedrigt und der Willkür von Männern ausgeliefert sind.

Die Licht- und die Schattenseite der menschlichen Sexualität ist von den ersten Seiten der Bibel an im Blick. Durch die Paradieserzählung ist der lustvolle Aspekt der Fortpflanzung völlig in den Hintergrund getreten.

Große theologische Denkfiguren wie die Erbsünde knüpfen sich an diese Erzählung. Durch jahrhundertelange Taufpraxis wurde diese immer im Gedächtnis der Gemeinde gehalten: Das, wo ihr Menschen leiblich herkommt, ist eher eine dunkle Seite menschlichen Lebens. Jetzt erst, mit der Taufe, seid ihr rein und geht befreit von Sünde und Schuld in Gottes Licht.

Anregung zur Vertiefung:

Arbeit am Begriff der (Erb-)Sünde

Arbeit an Taufliturgien (zum Beispiel der Taufliturgie, die im Rahmen des Theologinnenkonvents der EKM entstanden ist)

oder an Taufansprachen

⇒ <http://www.ekmd.de/themenfelder/699.html>

2.5 Historische Dimension des Themas am Beispiel Kindsein in der Gesellschaft/Kindeswohl

Das Thema sexuelle Gewalt und Kindeswohlgefährdung ist keine neue Erscheinung. Entgegen der gefühlten Wahrnehmung, Gewalt und Missbrauch nähmen ständig zu, ist ein Blick in die Geschichte hilfreich.

Die gesellschaftliche Sensibilität für das Thema war vermutlich noch nie so hoch wie heute. Viele Dinge, die uns heute missfallen und beunruhigen, wurden früher gar nicht oder kaum problematisiert. Dabei soll der Blick in die Vergangenheit keineswegs die Gegenwart bagatellisieren, trotzdem ist er uns bei der Bewertung der aktuellen Herausforderungen wichtig.

- Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist vermutlich so alt wie die Menschheit.
- Bereits sumerische Tontafeln, die ersten schriftlichen Quellen der Menschheitsgeschichte, berichten von sexuellen Machtgelüsten gegenüber sehr jungen Mädchen.
- Die Bibel (Richter 19,24) erzählt von einem Gastgeber, der eine jugendliche Frau opfert (der Vergewaltigung aussetzt), um einen erwachsenen Gastfreund zu schützen.
- Vergewaltigungen von Mädchen waren juristisch gesehen nur Diebstahlsdelikte.
- Die griechische Gesellschaft erlaubte unter ganz bestimmten Regeln sexuelle Beziehungen zwischen Männern und Jungen ab zwölf Jahren. Auch im alten Rom waren Jungen Sexualobjekte von Männern.
- Durch das Christentum kommt es zu einer langsamen Rückdrängung des Kindesmissbrauchs.
- Trotzdem bezeugen mittelalterliche, aber auch neuzeitliche Berichte von teils systematischen Formen sexueller Gewalt gegen Kinder.
- Kinder in Bordellen gibt es bis in die Gegenwart.
- Innerfamiliäre Gewalt – auch sexuelle – und Vernachlässigung waren lange Zeit üblich und wurden kaum thematisiert.
- Der Gedanke, dass Kinder grundlegende Rechte haben und um jeden Preis vor seelischer und körperlicher Gewalt zu schützen sind, ist sehr jung.
- Gesetzescharakter bis hinein in die Familie bekommt diese Erkenntnis teilweise erst am Ende des 20. Jahrhunderts.

Quellen:

- *Sonntagsblatt, Evangelische Wochenzeitung für Bayern, vom 25.7.2010, Sexuelle Gewalt in der Bibel*
- <http://www.focus.de/schlagwoerter/themen/k/kinderschaendung/>
- <http://www.markus-salhab.de/texte/missbrauch.html>

3 Die besondere Verantwortung von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst

Sexuelle Gewalt und Kindeswohlgefährdung kann Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst in ganz verschiedenen Formen begegnen. Der deutlich häufigere Fall ist der, dass Kinder und Jugendliche, mit denen wir arbeiten, außerhalb der Institution Kirche (in der Regel im familiären Kontext) Opfer sexueller Gewalt geworden sind. Seltener, aber genauso dramatisch sind Fälle, wo der Missbrauch und die Grenzverletzung durch kirchliche Mitarbeitende oder Ehrenamtliche geschehen. Aber auch sexuelle Gewalt unter Kindern und Jugendlichen im Kontext kirchlicher Veranstaltungen ist möglich. Die Formen der Prävention und Intervention sind hierbei teilweise verschieden.

3.1 Aufmerksamkeit für die Schutzbefohlenen – Täter außerhalb der Kirche

Leitfrage 1:

Haben wir Kinder und Jugendliche mit Missbrauchserfahrungen in unseren Gruppen?

Die in der Literatur aufgrund insbesondere angelsächsischer Studien immer wieder genannten Dunkelzifferzahlen, wonach bis zu 25 Prozent der Mädchen und zehn Prozent der Jungen wenigstens einmal Opfer sexueller Gewalt werden, sollten wir als gedankliche Grundlage auch auf unsere Gruppen anwenden. 80 Prozent dieser Taten geschehen im (weiteren) familiären und häuslichen Kontext. Da sexuelle Gewalt milieu- und schichtenübergreifend ist, müssen wir diese Zahlen auch für unsere Gruppen annehmen. Wenn ich also eine Christenlehregruppe mit zehn Mädchen und zehn Jungen habe, so sind davon theoretisch zwei bis drei Mädchen und ein Junge bisher Opfer sexueller Gewalt geworden. Natürlich wird das im Einzelfall so nicht stimmen, aber als Faustregel sollten wir in der pädagogischen Arbeit davon ausgehen, es ist immer auch ein Kind oder eine Jugendliche mit Missbrauchserfahrungen in der Runde.

Leitfrage 2:

Wie kann ich erkennen, ob Kinder oder Jugendliche Opfer sexueller Gewalt sind?

Grad und Häufigkeit der sexuellen Gewalt sind höchst verschieden. Auch der Umgang der Opfer mit den Erfahrungen ist vielfältig. Manchen ist eventuell gar nicht bewusst, dass sie Opfer sexueller Gewalt sind. Umso wichtiger ist es, offen für die Signale der Kinder und Jugendlichen zu sein. Die wenigsten werden sich direkt im Gespräch offenbaren und gezielt Hilfe suchen. Es ist daher notwendig, auf Zeichen, Signale und Andeutungen zu achten. Dabei ist mit äußerster Vorsicht vorzugehen, denn keins dieser Signale ist eindeutig. Es kann dafür immer auch andere Gründe geben.

Mögliche Signale für sexualisierte Gewalt:

- Probleme mit Grenzen der Intimität
- altersunangemessenes Wissen über Sexualität oder altersunangemessene Handlungen mit sexualisiertem Charakter (zum Beispiel sehr sexualisierte Sprache, Einführen von Gegenständen in Körperöffnungen, sexualisiert aufdringliches Verhalten)
- Verletzungen im Genitalbereich, Geschlechtskrankheiten
- autoaggressives Verhalten
- Suizidgedanken und -verhalten
- Essprobleme
- Suchtverhalten
- Zwangsstörungen
- depressives Verhalten, Gefühlsarmut, Lustlosigkeit
- Bauch- und Kopfschmerzen ohne körperliche Ursachen

Wichtig!

Es gibt keine spezifische Verhaltensauffälligkeit, die zweifelsfrei auf erfahrene sexualisierte Gewalt hinweist. Für die benannten Verhaltensauffälligkeiten kann es auch andere Gründe geben. Die Möglichkeit von sexualisierter Gewalt ist aber in jedem Fall in Betracht zu ziehen. Entsprechend ist jeder Einzelfall behutsam und sorgfältig zu prüfen. Es gilt aber auch der Umkehrschluss: Das Fehlen dieser Symptome schließt Missbrauch leider auch nicht aus.

Leitfrage 3: Wie regiere ich bei einem erhärteten Verdacht?

Folgende Liste soll einen möglichen Weg zeigen, wie im Verdachtsfall adäquat reagiert werden kann.

1) Ruhe bewahren!

Überhastetes Eingreifen oder Bedrängen der betreffenden Person schaden oft mehr als sie nützen. Im Vordergrund des weiteren Handelns sollte der Schutz des Opfers vor weiteren Übergriffen stehen. Jedes Opfer braucht parteiliche Anteilnahme und einen respektvollen Umgang.

2) Genaue Abklärung!

Halten Sie Verhaltensweisen, Handlungen oder Äußerungen schriftlich fest, um die Situation weiter abzuklären. Seien Sie grundsätzlich vorsichtig mit Äußerungen über Ihre Vermutung. Konfrontieren Sie mutmaßliche Täter und Täterinnen noch nicht mit Ihrem Verdacht. Eine Anzeige bei der Polizei zu diesem Zeitpunkt ist problematisch, es sei denn, es besteht akute Gefahr.

3) Austausch mit Kolleginnen und Kollegen!

Tauschen Sie sich mit denen aus, die ebenfalls Kontakt zur betroffenen Person haben. So ergibt sich ein klareres Bild der Situation.

4) Eigene Auseinandersetzung!

Setzen Sie sich mit Ihren eigenen Gefühlen und möglichen Ängsten auseinander. Sprechen Sie, unter Beachtung der Schweigepflicht, mit einer Person Ihres Vertrauens.

5) Supervision!

Besprechen Sie – wo möglich – die Situation in der Supervision.

6) Informationen einholen!

Informieren Sie sich zu sexueller Gewalt. Je mehr Sie wissen, desto besser können Sie die Situation und Ihr eigenes Handeln einschätzen. Scheuen Sie sich nicht, die Angebote von Fachberatungsstellen oder Hotlines zu nutzen.

7) Kontakt mit der betreffenden Person!

Intensivieren Sie vorsichtig den Kontakt zu der betroffenen Person. Ermutigen Sie sie, mit Ihnen über Gefühle und Probleme zu sprechen. Zeigen Sie, dass Sie auf Ihrer Seite stehen und seien Sie verlässlich. Viele Opfer werden von den Tätern unter Druck gesetzt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Hiermit ist behutsam umzugehen. Zum Beispiel kann es helfen, zwischen „guten Geheimnissen“ und „schlechten Geheimnissen“, die nicht gut tun, zu unterscheiden, um der betroffenen Person das Sprechen zu erleichtern.

8) Kontakt zu Bezugspersonen!

Wenn möglich, intensivieren Sie den Kontakt zu anderen Bezugspersonen, um deren Belastbarkeit und Haltung einschätzen zu können. Klären Sie ab, ob noch andere professionelle oder private Bezugspersonen das Opfer unterstützen können. Besprechen Sie gemeinsam das weitere Vorgehen.

9) Strafanzeige prüfen!

Niemand ist verpflichtet, eine Strafanzeige zu stellen. Die Vor- und Nachteile einer Anzeige sollten detailliert besprochen und abgewogen werden. Spezialisierte Beratungsstellen und Anwältinnen und Anwälte können Sie bei der Entscheidung unterstützen.

10) Absprache!

Für alle Schritte gilt: Entscheiden Sie nichts über den Kopf der betroffenen Person hinweg.

3.2 Aufmerksamkeit für die eigene Rolle innerhalb der pädagogischen Ambivalenz von Nähe und Distanz

Leitfragen

Aufgrund der aktuellen Debatten gibt es eine Tendenz, Nähe zwischen Gruppenleitung und Teilnehmenden zunehmend skeptisch zu sehen. Über die Gefahren von zu viel Nähe und Grenzüberschreitung wird viel diskutiert. Wer über Nähe (auch körperlich) als Grundlage gelingender Pädagogik und Erziehung spricht, macht sich angreifbar. Es besteht dabei die Gefahr, dass so die positive Seite von Nähe vergessen wird.

- Wo haben Nähe und Distanz ihre jeweilige produktive Wirkung und wo ihre problematische Seite?
- Wo sind in der Gemeindefarbeit eher Nähe und wo eher Distanz angebracht?
- Wie ist die richtige Mischung zwischen Nähe und Distanz in der pädagogischen Arbeit?

Da es keine eindeutigen und allgemeingültigen Antworten auf die Frage nach Nähe und Distanz gibt, muss ich mir in der konkreten Situation viele Fragen immer wieder neu stellen:

- Bin ich mir meiner Wirkung auf mein Gegenüber bewusst?
- Reflektiere ich meine eigene Rolle (Rolle = Summe der Erwartungen an meine Person, auch die eigenen Erwartungen) immer wieder neu? Ich welcher Rolle agiere ich? Bin ich gerade Freund/in, Partner/in, Berater/in, Chef/in, Aufpasser/in, Anleiter/in ...?
- Was ist typischerweise mein Leitungs- und Kommunikationsstil, und welcher Persönlichkeits-typ bin ich? Neige ich grundsätzlich eher zu Nähe oder Distanz? „Distanztypen“ sollten ein-üben, auch mal Nähe zuzulassen und umgekehrt.
- Wie sympathisch ist mir mein Gegenüber? Wie nah will ich mich im konkreten Fall dem Gegen-über öffnen? Eine vermeintlich „verbotene“ Frage, da wir ja für alle da sein wollen. Aber die Frage von Sympathie und Antipathie ist faktisch immer bedeutsam. Davon ist natürlich auch eine Gruppenleitung nicht frei. Wichtig ist, sich dessen bewusst zu sein und sich gegebenen-falls davon zu befreien.
- Welche äußeren Faktoren gibt es (Zeitdruck, Stress, Hunger, Ablenkung ...)?
- Was benötigt/erwartet/wünscht mein Gegenüber? Der eine sehnt sich nach Nähe, die ande-re fürchtet sie. Und will ich in der konkreten Situation dieser Erwartung entsprechen oder gerade nicht?

Sich der Nähe-Distanz-Frage zu stellen ist auch deshalb bedeutsam, da jede Form von sexueller Gewalt und auch sexueller Belästigung immer auch eine Grenzüberschreitung ist. Nähe wird ausgenutzt und Distanzen werden nicht mehr gewahrt. Der Grat von gewollter Nähe zu Grenzüberschreitung kann sehr schmal sein. Aus Professionalitätsgründen müssen die Grenzen aber für hauptberufliches Fachpersonal und für Gruppenleitende immer eindeutig sein. Jede Grenzüberschreitung ist tabu. Sich der eigenen personalen Wirkung im Spannungsfeld von Nähe und Distanz bewusst zu sein ist hilfreich, jegliche Form von Grenzüberschreitung von vornherein zu erkennen und daher zu unterbinden.

Methodische Ideen

Fallbeispiele: Diskutieren Sie in einer Kleingruppe, wie Sie sich selbst in der geschilderten Situation verhalten würden!

1. Fallbeispiel Ein Junge-Gemeinde-Abend, die Gruppe kennt sich gut. Das Thema des Abends ist Gottvertrauen. Zum Einstieg werden Vertrauensspiele gespielt. Dazu gehört auch der „Vertrauenskreis“. Ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin hat verbundene Augen und steht in der Mitte, die Gruppe als Kreis um die Person herum. Nun wird die Person in der Mitte sanft durch den Kreis geschubst. Sie wird immer wieder gehalten und aufgefangen und darf nicht fallen. Berührungen sind unvermeidlich. Sollte sich die hauptberufliche Gruppenleitung an der Übung aktiv beteiligen? Wenn ja, unter welchen konkreten Bedingungen?

2. Fallbeispiel Ausflug der Kinder-/Christenlehregruppe zum Schuljahresabschluss. Auf einem Spielplatz toben die Kinder wild herum. Sie agieren sich heftig aber fröhlich aus. Sie klettern übereinander und kabbeln. Es werden wilde Fangspiele gespielt. Plötzlich wird die Gruppenleitung mit einbezogen. Freudig stürmen die Kinder auf den Leiter/die Leiterin zu und begraben ihn/sie unter sich. Wie reagieren Sie? Lassen Sie es zu? Toben Sie nun mit? Ziehen Sie sich diskret heraus? Beenden sie das Ganze? Wie viel körperliche Nähe zu Vertrauens- und Bezugspersonen brauchen Kinder? Wo ist Ihre Grenze?

3. Fallbeispiel Eine Frau aus der Gemeinde im mittleren Alter bittet um ein Gespräch. Während des Gespräches verliert sie immer wieder die Fassung und bricht in Tränen aus. Sie greift nach Ihrer Hand. Wie gehen Sie damit um? Lassen Sie es zu? Ist es Ihnen unangenehm? Versuchen Sie, das Gespräch auf der Gesprächsebene zu lassen? Beruhigen Sie sie? Wie? Würden Sie eine Umarmung anbieten? Warum ja? Warum nein? Welche Faktoren spielen eine Rolle?

4. Fallbeispiel Ende einer Jugendfreizeit. Die Fahrt war ein voller Erfolg, und die Stimmung ist super. Alle Jugendlichen verabschieden sich am Ende mit kurzen und teils intensiven Umarmungen. Der Gemeindepädagoge/die Gemeindepädagogin, der/die mit seiner/ihrer lockeren Art großen Anteil am Gelingen der Freizeit hat, steht daneben. Es bestand eine große Nähe zu den Teilnehmenden. Soll er/sie sich an den Umarmungen beteiligen? Bei allen oder nur bei einigen? Von wem kommt der Impuls?

Stellung beziehen: Lassen Sie die Gruppe sich zu folgenden Äußerungen positionieren. Die jeweils zusammengehörenden Aussagesätze werden groß ausgedruckt und möglichst weit voneinander weg hingelegt. Alle Teilnehmenden beziehen jetzt entsprechend ihrer inhaltlichen Einstellung auf der Linie zwischen den beiden Aussagen Position. Es ist dabei möglich, sich nahe zu den jeweiligen Aussagen zu stellen oder sich auch mit Tendenzen zu der einen oder anderen Seite in der Mitte zu positionieren.

Entscheidend ist, über die jeweilige Begründung der Positionierung ins Gespräch zu kommen. Wählen Sie wenige Begriffspaare aus und verwenden Sie mehr Zeit für den Austausch! Es gibt dabei keine richtigen oder falschen Positionierungen.

Ich darf dicht an die anderen herangehen, um meine Kontaktwünsche zu befriedigen.	Ich muss mich fernhalten, um nicht bedrängend zu wirken.
Ich muss offen widersprechen, um mich zu behaupten.	Ich muss viel widerspruchslos hinnehmen, um nicht aggressiv zu wirken.
Ich darf viel von meinen persönlichen Schwächen zeigen, um authentisch zu sein.	Ich muss viel von meinen persönlichen Schwächen verdecken, um mir Blamagen zu ersparen.
Ich muss locker und spontan sein, um mich von innerer Spannung zu befreien.	Ich muss kontrolliert sein, um nicht zu impulsiv zu wirken.
Ich darf viel von meinen Einstellungen verraten, damit die anderen mich „richtig“ kennenlernen.	Ich muss viel von meinen Einstellungen zurückhalten, um nicht zu provozierend auf andere mit abweichenden Einstellungen zu wirken.
Ich darf meine Zuwendung ungleichmäßig verteilen, um mein unterschiedliches Interesse an den einzelnen Gruppenmitgliedern ausdrücken.	Ich muss meine Zuwendung gleichmäßig verteilen, um nicht solche Gruppenmitglieder zu enttäuschen, die sich von mir vernachlässigt fühlen könnten.

Überarbeitet und gekürzt nach Horst-Eberhard Richter: Lernziel Solidarität. S. 81 f.

3.3 Sexueller Missbrauch in Institutionen

Auch wenn der prozentual größte Anteil von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen im familiären und privaten Umfeld stattfindet, so trägt doch eine Institution wie die Kirche eine besondere Verantwortung. Sie muss Strukturen schaffen, die Missbrauch verhindern.

Dazu gehören Selbstverpflichtungen von Mitarbeitenden ebenso wie die Veröffentlichung von Verhaltenskodizes und Anzeigewegen bzw. Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen.

Es muss ein Klima geschaffen werden, in dem Kinder und Jugendliche offen über Grenzverletzungen sprechen können und in dem deutlich ist, dass der Dienst- oder Arbeitgeber keine Grenzverletzungen duldet.

Grundsätzlich zeigen Institutionen ähnliche Reaktionsmuster, wie sie auch in Familien beobachtet werden können. Die erste Reaktion darauf ist Fassungslosigkeit, dann erfolgt eine Phase der Parteinahme. Wenn der Missbrauch geglaubt wird, dann entsteht eine Solidarisierung mit dem Opfer. Da aber auch der Täter aus den eigenen Reihen stammt, ergibt sich oft ein Loyalitätskonflikt, dem mit folgenden Strategien zu begegnen versucht wird:

1. Dem Opfer wird signalisiert, dass es übertreibt, dass es aufgrund früherer Erfahrungen dramatisiert oder eine psychische Disposition als Opfer hat. (Nicht-wahrhaben-Wollen). Das kann bis dahin gehen, dass dem Opfer (durch eventuelles sexualisiertes Verhalten) die (Mit-)Schuld an den Vorfällen gegeben wird.

2. Oder dem Täter wird zwar die Verantwortung zugeschrieben, aber er wird gleichzeitig entschuldigt: mit Ausreden von einer persönlichen Krise bis hin zu einer pädosexuellen Veranlagung. Diese Verdrängungsmuster sind sehr hartnäckig und müssen stets vermutet werden.

Hierbei ist zu bedenken, dass die Täter meist die Strukturen der Institution gut kennen und sich zunutze machen, also auch davon auszugehen ist, dass gezielt Desinformationen gestreut werden. Auch für ein Team besteht in einer solchen Situation die Gefahr der Spaltung. Neben denen, die loyal zum Opfer sind, und jenen, die an der Seite des Täters/der Täterin stehen, gibt es die gemeinsame Sorge um den Ruf der Organisation.

Die jüngsten Fälle zeigen auch, dass es in den Gemeinden oder Schulen bekannt war, dass es zu Grenzverletzungen kam, dies aber nicht vehement veröffentlicht wurde. Erst dann, wenn sich mehrere Opfer zusammenschließen und Aufklärung fordern, ist der Handlungsbedarf so groß, dass die Institution reagieren musste. Deshalb muss auch in den Gemeinden und gerade bei den Eltern der Kinder und Jugendlichen ein Bewusstsein geschaffen werden, dass hier keine Bagatelldelikte vorliegen.

Durch regelmäßige Informations- und Fortbildungsveranstaltungen kann ein Klima geschaffen werden, in dem es zu einer Sicherheit in der Haltung gegenüber Grenzverletzungen kommt. Damit sind potentielle Opfer geschützt, und Täterinnen und Täter können sich unklare Hierarchieverhältnisse und Verdrängungsmechanismen nicht zunutze machen.

3.4 Was gilt in der EKM?

Das Verfahren in der EKM richtet sich nach den

Hinweisen für den Umgang mit Fällen von Pädophilie, sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Kinderpornografie bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der evangelischen Kirche

⇒ Die aktuelle Fassung findet sich im Anhang dieser Handreichung.

Erste Ansprechperson für Menschen mit Missbrauchserfahrungen ist die Gleichstellungsbeauftragte. Sie berät, auch anonym oder per E-Mail, und unterstützt die Betroffenen dabei, ihren Weg im Umgang mit dem Erlebten zu finden. Das Einverständnis der Betroffenen vorausgesetzt, werden die Vorfälle an das entsprechende Dezernat im Landeskirchenamt weitergeleitet.

Gleichstellungsbeauftragte Kirchenrätin Katja Albrecht:

⇒ <katja.albrecht@ekmd.de>

Im Falle der Erstattung einer Anzeige sind die Handlungsschritte deutlich:

- Anzeigen muss nachgegangen werden. Bis zu einer Verurteilung eines Täters gilt die Unschuldsvermutung. Dennoch ist bei ausreichenden Verdachtsmomenten eine Suspendierung vom Dienst unumgänglich.
- Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung und der Kenntnis darüber oder wenn der Fall an die Öffentlichkeit gelangt, bedeutet dies eine Vertrauenskrise für das umgebende System, zum Beispiel für einen Konvent bzw. für ein Team. Die Erfahrung damit – übrigens auch in einer betroffenen Gemeinde oder Einrichtung – müssen (pastoral-)psychologisch aufgearbeitet werden.

Methodisches Vorgehen

- gemeinsames Bearbeiten der EKD-Handreichung
- Einladung von kirchlichen Experten/Expertinnen, zum Beispiel der Gleichstellungsbeauftragten
- im Fall, dass es in einem Konvent bereits einen Fall gegeben hat: Aufarbeitung unter Zuhilfenahme von pastoralpsychologisch geschultem Personal, zum Beispiel vom Gemeindedienst der EKM

⇒ www.gemeindedienst-ekm.de

3.5 Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitarbeitenden der Kirche haben zunächst über alles, was ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden ist und seiner Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung vertraulich ist, Dienstverschwiegenheit zu wahren.

Über diese Angelegenheiten dürfen sie nur mit dienstlicher Genehmigung vor Gericht oder außegerichtlich aussagen. Erst wenn diese Genehmigung vorliegt, können sie aussagen.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht nach der Strafprozessordnung haben nur Geistliche (und ihre Berufshelfer, zum Beispiel Pfarramtssekretärin, Küster) über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist.

Nach der Rechtsprechung sind auch andere Mitarbeitende, die eine besondere kirchenamtliche Beauftragung zur Seelsorge haben, wie Geistliche zu behandeln.

Weiterhin sind Geistliche in oben genanntem Sinne nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger/Seelsorgerin anvertraut worden ist. Der Inhalt des Beicht- und Seelsorgeheimnisses ist bei allen, denen es obliegt, gleich.

Im staatlichen Recht wird der Begriff der Seelsorge als Oberbegriff verwendet. Im Rahmen der Seelsorge im engeren Sinne müssen sie schweigen, es sei denn, sie sind von dem Betroffenen von ihrer Schweigepflicht entbunden worden

Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren. Also auch dann, wenn sie davon entbunden werden, müssen sie schweigen.

Wenn kirchliche Mitarbeitende als Seelsorger/Seelsorgerinnen also Kenntnis von Missbrauchsvorfällen oder von Missbräuchen erlangen, unterliegt dies dem „Verwertungsverbot“.

Das heißt, eine Anzeige kann aus dieser Rolle heraus nicht erfolgen. (vgl. auch Punkt II. 1 c, dritter Anstrich der EKD-Hinweise). Dann ist der Weg, die Gesprächspartnerinnen/Gesprächspartner zu einer Selbstanzeige zu ermutigen bzw. im Fall eines Opfers zur Strafanzeige oder Anzeige im Sinne des Disziplinarrechts.

3.6 Möglichkeiten der Prävention in der Institution Kirche am Beispiel eines Verhaltenskodexes

- Welche präventive Strukturen gibt es?
- Wie sehen sie aus und wie funktionieren sie?
- Was sind Voraussetzungen, damit in einer Institution eine Kultur der Grenzachtung entstehen kann?

Zu diesen Fragen finden Sie Anregungen und Informationen bei:

- Ursula Enders, *Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen, Bausteine präventiver Strukturen*
- www.zartbitter.de

Ein Beispiel präventiver Strukturen ist die Erarbeitung eines Verhaltenskodexes für die Mitarbeitenden in einer Einrichtung oder in einem Arbeitsbereich. Als Beispiel und Diskussionsgrundlage hier der Verhaltenskodex aus der bayerischen Kirche.

Verhaltenskodex für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Evangelische Jugendarbeit lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander und mit Gott. Vertrauen soll tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

- Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.
- Ich will die mir anvertrauten Jungen und Mädchen, Kinder und Jugendlichen vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.
- Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
- Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales, nonverbales Verhalten aktiv Stellung.
- Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte auch darauf, dass andere in den Gruppen bei Angeboten und Aktivitäten sich so verhalten.
- Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Gruppenmitglieder und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden.
- Ich versuche in meiner Aufgabe als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz zu gestalten.
- Als Jugendleiterin oder Jugendleiter nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich weiß, dass ich Betroffene bei konkreten Anlässen kompetente Hilfe bei den beauftragten Vertrauenspersonen, Verbänden und Dekanaten bekommen können.

Einstimmiger Beschluss der Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Bayern am 08.02.2003

- Ist die Einführung eines solchen Kodexes in der EKM sinnvoll?
- Wenn ja, wie sollte die Erarbeitung und Einführung gestaltet werden?
- Was kann die Erarbeitung und die Einführung eines solchen Kodexes in der EKM bewirken und was nicht?

Das Kinder- und Jugendpfarramt in der EKM arbeitet zurzeit an der Entwicklung eines solchen verbindlichen Verhaltenskodexes für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Ansprechpartnerin ist die Landesjugendpfarrerin Dorothee Land:

⇒ dorothee.land@ekmd.de

4 Informationsquellen, Literatur, Filme

Internet

- www.zartbitter.de (Beratungsstelle in Köln mit guten Materialien zu Prävention gegen sexuellen Missbrauch in Institutionen)
- www.beauftragte-missbrauch.de
- www.rundertisch-kindesmissbrauch.de
- www.nummergegenkummer.de (Kinder- und Jugendtelefon)
- www.bzga.de (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

Literatur

- *Epd-Dokumentation 19/2010 – Sexueller Missbrauch in Institutionen*
- *Ursula Enders: Zart war ich – bitter war's, Handbuch gegen sexuellen Missbrauch, 2009*
- *Jörg M. Fegert, Mechthild Wolff (Hg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch*
- *Hans van der Geest: Verschwiegene und abgelehnte Formen der Sexualität. Eine christliche Sicht ISBN 978-3290100810*

Filme

Vorschläge zur Bearbeitung des Themas mit Filmausschnitten von Stefan Fratte, Gemeindepädagoge aus Gera

1. *M – eine Stadt sucht einen Mörder*

1931 • Regie: Fritz Lang • Kap. 1, 01'00" – 08'00"

Schwerpunkte:

- Umgang der Kinder mit der Gefahr, die in der Stadt umgeht
- Strategie und Methode des Pädophilen, ein Kind anzusprechen
- Wirkung des fremden Pädophilen auf das Kind
- Das Schicksal der Angehörigen

Der Film beginnt mit einem unheimlichen Abzähl lied, das die Kinder anstimmen. Die Gefahr, in der die Kinder sind, ist ihnen nicht bewusst und kann ihnen auch nicht von den Erwachsenen verständlich gemacht werden – auch nicht durch wiederholte Appelle („Ihr sollt das verfluchte Mörderlied nicht singen!“).

Anschließend sieht man in einer Parallelmontage zum einen die kleine Elsie, die von dem Pädophilen angesprochen, beschenkt und schließlich im Wald getötet wird.

Im zweiten Handlungsstrang wird gezeigt, wie liebevoll die Mutter die Rückkehr der Tochter aus der Schule vorbereitet – und ihre Sorge, als das Kind nicht kommt. Der Unhold – zunächst nur als Schattenriss gezeigt – scheint dem Kind überlebensgroß. Er gewinnt erschreckend leicht sein Vertrauen.

Der Mord wird nicht direkt gezeigt – wohl nicht nur aus Zensurgründen. Heute hat man weniger Hemmungen, im Filme blutüberströmte Kinder zu zeigen. Es ist aber fraglich, ob diese Darstellungen so eindrucksvoll sind wie das Bild des Balls des Kindes, der aus dem Waldstück rollt, und das seines Luftballons, der zum Himmel aufsteigt. Wir sehen, wie sehr sich die Mutter auf die Heimkehr Elsies freut – und können kaum ermessen, wie groß ihr Schmerz sein muss, wenn ihr die Nachricht überbracht wird, dass ihr Kind tot ist.

Mögliche Impulse

- Was singen die Kinder? Was könnten Motive sein, das Lied zu singen?
- Wie ist der Mörder dargestellt?

- Wie wirkt er auf das Kind?
- Beschreibt den Alltag der Mutter und ihre Beziehung zu ihrer Tochter Elsie.
- Wie ist der Tod des Mädchens inszeniert? Welche Symbolik könnte diese Darstellung enthalten?

2. *Stephen Kings Es*

1990 • Regie: Tommy Lee Wallace • Kap. 4, 0'00'' – 02'20''

Schwerpunkte

- die heile Welt des Kindes vor dem Missbrauch
- Strategie und Methode des Pädophilen, ein Kind anzusprechen
- Wirkung des fremden Pädophilen auf das Kind
- mögliche Abbildung eines realen Geschehens auf der Traumebene

Der Film nach einem der bekanntesten Romane von Stephen King ist ein Horrorfilm. Die Horrorelemente in dem angegebenen Ausschnitt sind:

- Der Täter hat ein Clownskostüm.
- Er lebt in den Abwasserrohren und spricht von unten aus dem Gully heraus zu dem Knaben.
- Er zieht den Jungen in den Gully hinab.

Wenn wir von diesen visuellen Stilmitteln absehen und einmal nur auf den Dialog achten, stellen wir fest, dass dieser auf eine erschreckende Weise alltäglich ist. Genau so könnte es ablaufen, wenn ein Pädophiler am Spielplatz ein Kind anspricht: Er kennt es bereits beim Namen (*Hinweis, dass es das Kind schon länger beobachtet hat*), er macht sich mit ihm bekannt und erklärt dann, dass er ja nun kein Fremder mehr für das Kind sei, da es ja seinen Namen kenne. Mit Fremden nämlich darf das Kind nicht sprechen, wie es zu Beginn der Szene – den Eltern gehorchend – sagt.

Wenn wir die visuelle Ebene mit einbeziehen, so können wir das Clownskostüm als ein Bild für die freundliche Erscheinung auffassen, die der Täter sich gibt. Die Abwasserkanäle, aus denen heraus er agiert, kann man als die unterirdische Welt der schmutzigen Gedanken des Kinderschänders deuten. Ein real geschehener Missbrauch kann sich möglicherweise bei einem Betroffenen in einem Traum so abbilden wie in dieser Szene.

Mögliche Impulse:

- Was drückt sich in Georgies Spiel aus?
- Wie stellt der Fremde den Kontakt zu Georgie her?
- Beschreibt, wie er das Vertrauen des Kindes gewinnt!
- Überlegt, welche Symbolik die Szene enthält!

3. *The Flock*

2007 • Kap. 2, 2'55'' – 6'30'' [11'00'' – 14'36'']

Schwerpunkte

- Einblick in Lebenswelt und Persönlichkeit eines Wiederholungssexueltäters
- Umgang der gesellschaftlichen Institutionen mit solch einem Täter
- Konfrontation zwischen dem Bewährungshelfer und dem kürzlich entlassenen Straftäter

Die Darstellung des vorbestraften Wiederholungstäters zeigt ein Streben nach Kontrolle, Macht und Dominanz als Motiv für sein Handeln, das sich in Mimik, Gestik, Körpersprache ausdrückt. Die zwei Bewährungshelfer reagieren sehr unterschiedlich. Die unerfahrene Kollegin ist der Situation noch nicht gewachsen, der erfahrene ältere kann dem Täter Paroli bieten. In der Figur der Freundin des Vorbestraften wird zudem die Frage aufgeworfen, warum eine junge Frau solch einem Widerling verfällt.

Mögliche Impulse

- Tragt zusammen, was ihr über den vorbestraften Sexualstraftäter Edmond erfahrt. Achtet besonders auf:
 - seine Sprache (Inhalt/Stil)
 - seine Körpersprache
 - seine äußere Erscheinung
- Überlegt, was in dem Gespräch über die Motivation seiner Verbrechen deutlich wird.
- Welcher Art ist seine Beziehung zur jungen Beatrix Bell?
- Beschreibt die unterschiedlichen Verhaltensweisen der beiden Bewährungshelfer!

4. An American Haunting

2007 • Regie: Courtney Solomon • Kap. 11, 0'00" – 7'00"

Schwerpunkte

- Missbrauch innerhalb der Blutsfamilie
- subjektives Erleben des Missbrauchs durch das Opfer
- Körperliche und seelische Symptome beim Opfer nach dem Missbrauch
- Familienstruktur und Machtverhältnisse innerhalb der Familie, die dem Täter zum Vorteil gereichen

Über 80 Minuten lässt der Film uns glauben, er sei ein Horrorfilm und handle von einem Mädchen, das als Folge eines Hexenfluchs von einem Dämon besessen ist. In dem angegebenen Ausschnitt wird in einer beeindruckenden Sequenz das Geschehen unvermittelt auf eine ganz andere Weise erklärt: Wir erfahren, dass die junge Betsy in einer entsetzlichen Nacht vom Vater vergewaltigt wurde. Dadurch hat sich ein Teil von ihr abgespaltenen (dieser abgespaltene Teil tauchte in mehreren früheren Sequenzen auf, ohne dass man seine Bedeutung kannte). Ihre Symptome: das Schreien und Um-sich-Schlagen sind nun offensichtlich kein Zeichen mehr von Besessenheit, sondern Reinszenierungen der Vergewaltigung durch den hier scheinbar autonom, unabhängig vom Bewusstsein agierenden Körper.

Evident ist, dass das Erlittene offenbar unmittelbar nach der Tat – in einem Prozess schützender psychischer Abwehr – dem Gedächtnis entzogen wurde und nun schockhaft ins Bewusstsein zurückkehrt. Der Film spielt im puritanischen Neuengland im 17. Jahrhundert und greift eine wahre Begebenheit auf. In der angegebenen Sequenz wird angedeutet, inwieweit die patriarchale Struktur der damaligen (?) Gesellschaft die Tat begünstigte: Selbst wenn die Mutter etwas gesagt hätte – wer hätte ihr geglaubt?

Mögliche Impulse

- Beschreibt, wie Betsy den Missbrauch durch den Vater empfindet!
- Deutet die körperlichen Symptome der angeblichen Besessenheit!
- Beschreibt die Rollen, die Tochter, Vater und Mutter in dem Missbrauchsgeschehen haben!

5. Twin Peaks – Fire Walk With Me

1992 • Regie: David Lynch

Kap. 7, 0'00" – 4'50"; 07'55" – 09'50" [48'15" – 50'20"];

Kap. 8, 0'00" – 3'30"; Kap. 13, 0'00" – 6'50"

Schwerpunkte

- Missbrauch innerhalb der Blutsfamilie
- subjektives Erleben des Missbrauchs durch das Opfer
- körperliche und seelische Symptome beim Opfer nach dem Missbrauch
- Familienstruktur und Machtverhältnisse innerhalb der Familie, die dem Täter zum Vorteil gereichen

Der Film nimmt ebenso wie „An American Haunting“ kompromisslos die Perspektive des Opfers ein. Täter ist auch hier der eigene Vater, die Geschichte ist allerdings in der Gegenwart ihrer Entstehungszeit angesiedelt: den 1990er Jahren.

Anders als bei „An American Haunting“ ist hier nicht die Tat – der vollzogene Missbrauch – dem Bewusstsein entzogen, sondern der Täter: Laura weiß, dass jemand „zu ihr kommt“, sie hält ihn aber für einen Fremden – obwohl der Vater sich nicht verkleidet oder maskiert, den sie „Bob“ nennt. Die Wahrheit, dass diese schändliche Tat vom Vater verübt wird, ist so schrecklich, dass ihre Sinne einen Fremden wahrnehmen – Laura ahnt aber wohl ihren eigenen Schutzmechanismus, denn sie fragt immer wieder: „Wer bist du?“ Bis sie das Entsetzliche erkennt.

Die Szene, die das Abendessen in der Familie darstellt, zeigt ein von schwarzer Pädagogik und der Dominanz des Vaters geprägtes Familienleben. Die Mutter wagt zunächst einzuschreiten. Zur Nacht aber schluckt sie willig die betäubende Milch – ihr Zögern scheint anzudeuten, dass sie weiß, was sie enthält.

Auch in dieser Geschichte, die 300 Jahre später spielt, sind Tochter und Mutter also gegenüber dem Vater machtlos. Die Einsamkeit des Opfers mit dem Erlittenen scheint beinahe allumfassend. Nur mit ihrem Freund Harold kann sie überhaupt über den unheimlichen „Bob“ sprechen, doch Harold kann ihr nicht helfen, glaubt ihr auch nur zögernd – eine Erfahrung, die Opfer leider immer wieder machen.

Mögliche Impulse

- Beschreibt die Beziehung von Laura zu Harold!
- Beschreibt Lauras Beziehung zu „Bob“! Was wird im Film über ihn gesagt? Wie ist er dargestellt?
- Beschreibt die Verhältnisse in der Familie! Wie stehen Vater, Mutter und Tochter zueinander? Was wird in der Strafpredigt vor dem Abendbrot deutlich?
- Beschreibt, wie Laura den Missbrauch erlebt! Was geht in ihr vor?

Schlussbemerkung

In vieler Hinsicht können die Filmausschnitte als Illustrationen der Forschungsergebnisse gesehen werden, wie sie in der Literatur behandelt werden (zum Beispiel Deegener, 1998). So entspricht das Verhalten der Täter in „M – eine Stadt sucht einen Mörder“ und „Stephen Kings Es“ einigen der Strategien, welche die Täter laut eigener Aussage anwenden (vgl. Deegener, S. 138 ff.). Auch die Symptome der Opfer in „An American Haunting“ und „Twin Peaks – Fire Walk With Me“ finden sich in der langen Liste von möglichen Merkmalen, die ein Missbrauchsopfer körperlich und geistig als Folge des Missbrauchs zeigen kann (vgl. Deegener, S. 89 ff.).

Übrigens erhielt David Lynch, der Regisseur von „Twin Peaks – Fire Walk With me“, Post von vielen jungen betroffenen Frauen, die ihm schrieben, dass sie den Missbrauch genau so erlebt haben, wie er ihn beschrieben hat: als wäre es nicht ihr Vater gewesen, sondern ein Fremder.

Familienkonstellationen, wie sie „An American Haunting“ und vor allem „Twin Peaks – Fire Walk With Me“ beschreiben, sind in meinen Augen auf eine beklemmende Weise authentisch und dokumentieren, welchen Anteil die Verhältnisse an den Verbrechen an Kindern haben, soll heißen: inwieweit sie es dem Täter ermöglichen, seine Absicht in die Tat umzusetzen. (Zur besonderen Rolle der Mütter bei Missbrauch des Kindes durch deren Partner vgl. Deegener, S. 149 ff.)

Literatur:

- Deegener, Günther: *Kindesmissbrauch – erkennen, helfen, vorbeugen*, Beltz Verlag, 4. Auflage 2009
- Lynch, David: *Lynch über Lynch*, Chris Rodley (Hg.), Frankfurt am Main 2006
- Seeßlen, Georg: *David Lynch und seine Filme*, 6. erweiterte und überarbeitete Auflage, Marburg 2007
- *Emma*, Ausgabe November/Dezember 2009

Weitere Filme, die zu dem Thema Anregungen geben:

- *Die Farbe Lila*
- *Das weiße Band*
- *Precious – das Leben ist kostbar*
- *Lilia 4ever*

5 Anhang

Kirchenamt der EKD

Hannover, den 12. August 2002 (erweitert 10. März 2010)

Hinweise für den Umgang mit Fällen von Pädophilie, sexuellem Missbrauch Minderjähriger und Kinderpornografie bei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der evangelischen Kirche

I. Sachverhalt

1. Unter sexuellem Missbrauch wird hier ein sexuelles Fehlverhalten unter Missbrauch einer Beziehung, die durch Abhängigkeit oder Unterordnung des Opfers geprägt ist, verstanden. Einschlägig sind im Strafgesetzbuch

- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen,
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen,
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung,
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses,
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern,
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern,
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge,
- § 179 Sexueller Missbrauch von widerstandsunfähigen Personen,
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen.

2. Pädophilie ist kein selbstständiger strafrechtlicher Tatbestand, sondern ein Begriff aus der medizinischen und therapeutischen Literatur. Er bezeichnet eine krankhafte sexuelle Fixierung auf Kinder vor oder in der frühen Pubertät, die ihnen gegenüber zu geradezu suchtartigem sexuellem Fehlverhalten führen kann, das nach den in Ziffer 1 genannten Vorschriften geahndet wird.

3. Gem. § 184 b Strafgesetzbuch sind unter Kinderpornografie pornografische Schriften zu verstehen, die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (unter 14 Jahren) zum Gegenstand haben. Unter Jugendpornografie fallen pornografische Schriften, wenn sie sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (§ 184 c Strafgesetzbuch). Zu Schriften zählen im strafrechtlichen Sinn auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen (§ 11 Abs. 3 Strafgesetzbuch). Die Herstellung und Verbreitung ist nach § 184 b Abs. 1 Strafgesetzbuch strafbar. Geben sie ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, ist zudem der Besitz bzw. die Besitzverschaffung gemäß § 184 b Abs. 2 und 4 Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt. Gemäß § 184 c Abs. 4 Strafgesetzbuch ist der Besitz bzw. die Besitzverschaffung jugendpornografischer Schriften unter Strafe gestellt, wenn sie ein tatsächliches Geschehen wiedergeben.

II. Grundsätze für das kirchliche Vorgehen

1. Anschuldigungen und Verdachtsmomenten von Kinderpornografie, Pädophilie wie sexuellem Missbrauch ist unverzüglich nachzugehen. Sofern staatsanwaltschaftliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, ist Strafanzeige zu erstatten. Die Kirchenleitung muss eng mit den Justizbehörden kooperieren.

a) Verdachtsmomente gehen über bloße Gerüchte oder anonyme Schreiben hinaus; es handelt sich vielmehr um Tatsachen, die den Rückschluss auf ein Fehlverhalten begründen.

b) Nachgehen beinhaltet, mögliche Zeugen, Täter und Opfer zu hören, die hierbei erfahrenen Umstände abzuwägen und die Glaubwürdigkeit der Informationen einzuschätzen. Ziel ist die zügige Klärung, ob sich ein Anfangsverdacht i. S. des § 160 gegeben ist.

c) Es ist Strafanzeige zu erstatten, sobald ein Anfangsverdacht i. S. des § 160 StPO zur Aufnahme von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft vorliegt.

- Vor Erstattung einer Anzeige muss dem möglichen Täter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Eine Strafanzeige ohne vorherige Anhörung des im Dienstverhältnis stehenden möglichen Täters durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber ist eine Verletzung der Fürsorgepflicht und kann Schadensersatzansprüche auslösen. Der Verdächtige muss bei der Anhörung wissen, dass eine Strafanzeige in Rede steht (vgl. BGH, NVwZ 2000, S. 1451–1453).
- Sollte das Opfer im Einzelfall den dezidierten Willen äußern, eine Anzeige zu unterlassen, ist sein Interesse abzuwägen. Wegen des notwendigen Schutzes möglicher weiterer Opfer darf der Wille des Opfers aber nicht als „Vetorecht“ gewertet werden.
- Kenntnisse, die von Geistlichen ausschließlich in einem seelsorgerlichen Gespräch erlangt wurden, unterliegen einem Verwertungsverbot. Seelsorgende sollen versuchen, Täter, die sich in einem Seelsorgegespräch offenbaren, zu einer Selbstanzeige zu bewegen und Opfer stark genug zu machen, Kontakt zur Staatsanwaltschaft oder disziplinaraufsichtführenden Stelle aufzunehmen.
- Privatrechtlich Angestellte in kirchlichen Beratungsstellen haben ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nur, wenn sie in besonderen, in § 53 Abs. 1 Nr. 3 und 3a StPO genannten Beratungsstellen tätig sind.
Bei anderen Beratungsstellen kann allerdings die Beratungsarbeit durch strafgerichtliche Verwertung der in Beratungsgesprächen erlangten Kenntnisse in ihrem Bestand gefährdet werden. Dieser Gesichtspunkt ist bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aussagegenehmigung im Rahmen einer sensiblen Abwägung aller Umstände eines Einzelfalles einzubeziehen (vgl. § 54 StPO i. V. m. § 3 Abs. 1 TVöD bzw. § 3 Abs. 2 TV-L).

d) Bei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist im Falle von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft oder parallel zur Erstattung einer Strafanzeige ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Es kann ausgesetzt werden, bis die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft abgeschlossen sind.

e) Ein Missbrauch, der kirchlichen Stellen erst nach vielen Jahren bekannt wird, ist in der Regel in gleicher Weise zu behandeln wie oben beschrieben, auch wenn sich der Täter bereits im Ruhestand befindet. Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als eine Kürzung der Bezüge rechtfertigen, unterliegen nicht der disziplinarrechtlichen Verjährung, auch wenn die Taten nach dem Strafgesetzbuch verjährt sind. In diesen Fällen hat die disziplinaraufsichtführende Stelle eigene

Ermittlungen ohne Unterstützung durch die Staatsanwaltschaft durchzuführen. Bei weniger schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen ist die Aberkennung der Rechte aus der Ordination nach dem Pfarrerdienstrecht zu prüfen.

f) Eine enge Kooperation mit den Justizbehörden umfasst vor allem einen ständigen Austausch von Informationen. Der Kontakt zu den Justizbehörden ist auf jeden Fall sofort herzustellen. Ebenso ist möglichst bald Einsicht in die Ermittlungsakten zu beantragen. Umgekehrt werden den Justizbehörden auf Anfrage auch die kirchlichen Akten zur Verfügung gestellt.

2. Wenn ein Missbrauchsverdacht besteht, müssen betroffene kirchliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sofort vom Dienst suspendiert werden. Es ist die Entfernung aus dem Dienst im Wege eines Disziplinarverfahrens oder durch Kündigung anzustreben. In Fällen von Pädophilie – also wenn eine psychische Störung vorliegt und darum die hohe Gefahr der Wiederholung besteht – kommt eine bloße Versetzung an einen anderen Dienort nicht in Betracht.

a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis kann die einleitende Stelle nach dem Disziplinarrecht vom Dienst suspendieren.

b) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im privatrechtlichen Dienstverhältnis kann das Instrument der fristlosen Verdachtskündigung innerhalb der gesetzlichen 2-Wochen-Frist in Betracht kommen.

3. Vorrangig den Opfern, aber auch dem Täter muss Hilfe angeboten werden.

Auf jeden Fall sollen die dienstaufsichtführenden Stellen den Opfern seelsorgerliche Gespräche und Hilfe anbieten. Die Kirche muss auf die Opfer zugehen und ihnen signalisieren, dass sie sich um sie kümmert. Besteht der Verdacht, dass eine Vielzahl von Personen betroffen ist, sollte ein Notfalltelefon angeboten werden. Therapeutische Hilfe muss von entsprechend ausgebildeten Fachleuten geleistet werden; eventuell ist bei der Vermittlung Hilfestellung möglich. Pädophilen ist die Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe dringend anzuraten.

Impressum

Handreichung der Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

www.ekmd.de

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Referat Personalentwicklung, Kirchenrätin Elfriede Stauß

Am Dom 2, 39104 Magdeburg

Telefon (0391) 5346-125, Fax (0391) 5346-393, <elfriede.stauss@ekmd.de>

Ansprechpartnerin für das Thema sexueller Missbrauch:

Kirchenrätin Katja Albrecht, Gleichstellungsbeauftragte der EKM

Leibnizstraße 4, 39104 Magdeburg

Telefon (0391) 5346-256, Fax (0391) 5346-262, <katja.albrechr@ekmd.de>